

45. Wann beginnt die Verjährung strafbarer Handlungen, insbesondere einer fahrlässigen Brandstiftung, welche erst in späterer Zeit durch eine fehlerhafte Bauausführung herbeigeführt ist?

St.G.B. §§. 67 Abs. 4. 330. 306 Nr. 2. 309.

Bgl. Bd. 3 S. 350; Bd. 5 S. 282; Bd. 7 S. 392.

II. Straffenat. Urtr. v. 2. November 1883 g. R. Rep. 2245/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist begründet. Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß der Angeklagte am 7. Januar 1883 zu Wilhelmshöhe bei Berlin aus Fahrlässigkeit den Brand eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes herbeigeführt hat, erschöpft den Thatbestand der fahrlässigen Brandstiftung im Sinne der §§. 306 Nr. 2. 309 St.G.B.'s. Der Vorderrichter nimmt an, daß der Angeklagte als Baumeister die Villa des Rentiers M., in welcher am 7. Januar 1883, während damals nur der Portier darin wohnte, Feuer ausbrach, im Jahre 1873 oder 1874 erbaut hat; daß das Feuer dadurch entstand, daß ein vorschriftswidrig auf das Rauchrohr aufgelegter Balken in Brand geriet, und daß hierfür der Angeklagte als Erbauer der Villa verantwortlich sei; indem er die Einrede des Angeklagten, daß die

That verjährt, bezw. nur dem Ratszimmermeister L., dem er die Ausführung der Zimmerarbeiten übertragen gehabt, zuzurechnen, und der Rohbau damals von der Baupolizei unbeanstandet abgenommen sei, für rechtlich unzutreffend, bezw. unerheblich erachtet und dessen Behauptung, der ursprünglich korrekt aufgeführte Bau sei später ohne sein Zutun verändert worden, für widerlegt erklärt.

Der Vorderrichter begründet die Haftbarkeit des Angeklagten näher dahin: Der in Brand geratene Balken sei den baupolizeilichen Vorschriften und den Regeln der Technik zuwider unmittelbar in ein aus dem Keller zum Dache hinausführendes Rauchrohr hineingelegt und gegen die im Rauchrohre aufsteigenden noch brennbaren Gase und Funken aus einer im Keller befindlichen, damals täglich benutzten Waschkesselanlage nur durch eine höchstens 13 cm starke Schicht, und zwar durch einen auf den Kopf gestellten Mauerstein, geschützt worden. Durch die in dem Rauchrohre entwickelte Hitze hätte sich der Mörtel von dem Steine abgelöst, und die aufsteigenden brennbaren Gase und Funken hätten durch die offene Fuge oder durch das, infolge des wahrscheinlich in das Rohr hineingefallenen Steines entstandene, Loch den Balken erreicht und in Brand gesteckt.

Alles dies hätte vermieden werden können entweder durch Legung eines Wechselbalkens oder durch Trennung des fraglichen Balkens von der inneren Seite des Rauchrohres mittels einer Isolierschicht von mindestens 25 cm Stärke.

Da der Angeklagte die Villa erbaut habe, werde ihm diese Fahrlässigkeit bei der Legung des in Brand geratenen Balkens und somit die Schuld an dem Feuer zur Last gelegt.

Von dieser Verantwortlichkeit erachtet der Vorderrichter den Angeklagten dadurch nicht für entbunden, daß die Ausführung der Balkenlage in dessen Auftrage durch den Ratszimmermeister L. bewirkt ist, weil der Angeklagte als Baumeister die Ausführung des ganzen Baues und demgemäß insbesondere auch die Pflicht gehabt hätte, die Zeichnung der Balkenlage für den Zimmermeister zu entwerfen, die Ausführung der Zimmerarbeiten zu kontrollieren, und etwaige Fehler des L. zu beseitigen.

Hiernach geht der Vorderrichter offenbar von der tatsächlichen Annahme aus, daß der Angeklagte bei dem Entwerfen der Zeichnung, sowie der Ausführung und Kontrolle des Baues der Villa und ins-

besondere der fraglichen Balkenlage die gehörige Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht angewendet hat, obwohl er als Baumeister bei deren Anwendung hätte erkennen können, daß durch die Art und Weise, wie der, später entzündete, Balken auf das Rauchrohr gelegt wurde, ein Brand des Gebäudes herbeigeführt werden konnte.

Einer näheren Ausführung nach dieser Richtung bedurfte es in den Urteilsgründen nicht, da der Angeklagte, — wie auch jetzt nicht einmal, — so in der Hauptverhandlung nicht bestritten hat, daß er den eingetretenen Erfolg der fehlerhaften Balkenlage, wie diese vom Vorderrichter festgestellt ist, hätte vorhersehen können.

Fällt aber dem Angeklagten hiernach eine selbständige kausale Fahrlässigkeit zur Last, so wird er nicht dadurch entlastet bezw. straffrei, daß ein etwa zusammentreffendes fahrlässiges Verhalten des Zimmermeisters u. zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt hat.

Ebenso zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß die anstandslos polizeiliche Abnahme des Rohbaues, bei welcher der begangene Fehler nicht bemerkt oder berichtigt worden, den Angeklagten nicht schützen kann. Die polizeiliche Abnahme der Rohbauten hat mit der Frage der strafrechtlichen Haftung der bei dem Baue beschäftigten Personen für dabei vorgekommene Versehen nichts zu thun.

Dagegen beruht die Entscheidung der Verjährungsfrage auf einem Rechtsirrtum.

Der Angeklagte hält event. das mit fünf Jahren verjährende Delikt der fahrlässigen Brandstiftung für verjährt, weil nach §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s „die Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges“; die hier inkriminierte strafbare Fahrlässigkeit aber ohne Rücksicht auf die spätere Entstehung des Brandes, als deren Erfolg, in dem Augenblicke der unrichtigen Legung des fraglichen Balkens im Jahre 1873 oder 1874 begangen sei.

Damit greift er die Ausführung des Vorderrichters an, welche dahin geht: die Verjährung der Strafverfolgung könne erst dann beginnen, wenn letztere selbst möglich sei, also erst mit dem Augenblicke, in welchem eine Handlung strafbar sei. Nun sei eine Fahrlässigkeit, welche einen Brand verursacht habe, erst strafbar, nachdem der Brand stattgefunden habe. Letzterer sei daher nicht der Erfolg einer strafbaren Handlung im Sinne des § 67 Abs. 4 a. a. O., sondern das

zur Begründung der Strafbarkeit der kulpösen Handlung notwendige Ereignis. Diese Ausführung stützt sich auf verschiedene Urtheile des Reichsgerichtes, in denen ausgesprochen ist,

daß nach dem Geiste und der Entstehungsgeschichte des §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s unter der dort erwähnten „Handlung“ nicht das bloße äußerliche Handeln, sondern die begangene „strafbare“ Handlung zu verstehen sei;

daß also in allen Fällen, in denen die Strafbarkeit der Handlung von Umständen abhängt, welche derselben nachfolgen, die Verjährung erst mit dem Eintritte dieser Umstände beginne; wie z. B. der Lauf der Verjährung für die Unterlassung der Bilanzziehung aus §. 210 Nr. 3 R.D. erst mit dem Augenblicke anfangen, wo die beiden Thatbestandsmerkmale dieses Deliktes, nämlich die Unterlassung der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bilanzziehung und die Zahlungseinstellung, bezw. die Eröffnung des Konkursverfahrens, zusammentreffen;

daß aber in denjenigen Fällen, in denen der strafbare Charakter einer „bereits vorliegenden strafbaren“ Handlung sich definitiv erst durch den noch unbestimmten schließlichen Erfolg entscheidet, dieser Erfolg für den Beginn der Verjährungsfrist nicht abgewartet werde; wie z. B. bei strafbaren Handlungen, welche sich ohne Erfolg nur als strafbarer Versuch darstellen, bei einfachen Körperverletzungen mit später eintretenden schweren Folgen (§. 224 St.G.B.'s) u.

Urt. vom 15. Februar 1881 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff.

Bd. 3 S. 350); Urt. vom 30. Dezember 1881 (vgl. Entsch. a. a. O.

Bd. 5 S. 282); Urt. vom 26. Juni 1882 (vgl. Entsch. a. a. O.

Bd. 7 S. 392).

Wäre nun die hier in Rede stehende fahrlässige Handlung des Angeklagten, nämlich das Hineinlegen des — später in Brand geratenen — Balkens in ein aus dem Keller zum Dach hinausführendes Rauchrohr, für sich allein betrachtet mit Strafe nicht bedroht, sondern erst dadurch, und zwar als fahrlässige Brandstiftung im Sinne des §. 309 St.G.B.'s, strafbar geworden, daß die Handlung einen Brand herbeiführte, so würde die erstrichterliche Ansicht, daß die fünfjährige Verjährung dieses Deliktes erst mit dem Eintritte des Brandes zu laufen begonnen hätte, richtig sein. Der Vorderrichter übersieht jedoch, daß jene Prämisse im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Er bezeichnet selbst das Hineinlegen des ca. 9 Jahre später in Brand geratenen Balkens in das Rauchrohr der zur Wohnung von Menschen dienenden Villa des Rentier M. als ein den baupolizeilichen Vorschriften und den Regeln der Technik zuwiderlaufendes Verfahren des mit der Leitung des Baues beauftragten Angeklagten, durch welches der Brand herbeigeführt wurde, und unterstellt dabei offenbar, — wie aus dem festgestellten Kausalnexus zwischen dem Versehen und dem Brande, sowie aus der Konstatierung, daß die Villa zur Wohnung von Menschen diente, erhellt, — daß schon durch jene fehlerhafte Einfügung des Balkens auf das Rauchrohr Gefahr für die Bewohner der Villa entstanden war.

Damit hat der Richter — wenn nicht zugleich eine strafbare Übertretung der maßgebenden baupolizeilichen Vorschriften (vgl. Baupolizei-D.O. vom 21. April 1853, vom 26. Januar 1872, vom 15. März 1872) — jedenfalls alle wesentlichen Thatbestandsmerkmale des im §. 330 St.G.B.'s vorgesehenen gemeingefährlichen Vergehens konstatiert, daß nämlich der Angeklagte zu Wilhelmshöhe bei Berlin im Jahre 1873 oder 1874 bei der Leitung des Baues der dem Rentier M. gehörigen Villa wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt hat, daß hieraus für andere Gefahr entstand.

Diese strafbare Handlung, deren Verfolgung nach §. 67 a. a. O. ebenfalls in fünf Jahren verjährte, war, wenn auch nicht mit der fehlerhaften Legung des Balkens, so doch jedenfalls mit der Vollendung und Abnahme des zur Wohnung von Menschen dienenden Hauses im Jahre 1873 oder 1874 begangen. Denn mit diesem Zeitmomente war die Gefahr der Entstehung eines Brandes, welcher die Gesundheit und das Leben derjenigen bedrohte, welche die Villa ihrer Bestimmung gemäß bezogen, gegeben. Für den Thatbestand des Deliktes aus §. 330 a. a. O. genügte diese Kausalität zwischen der Verletzung der technischen Bauregeln und der Gefährdung anderer, ohne daß es hierzu noch des Eintrittes des gefahrbringenden Ereignisses, der Entstehung des Brandes, bedurfte.

Vgl. Urtr. des R.G.'s vom 11. Februar 1882 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 129).

Deshalb hat der Lauf der Verjährung der Strafverfolgung bezüglich des Vergehens gegen §. 330 a. a. O. mit dem gedachten Zeitmomente im Jahre 1873 oder 1874 begonnen und war bereits lange

vor Einleitung des gegenwärtigen Verfahrens beendet, sodaß eine Verurteilung des Angeklagten aus §. 330 a. a. O. ausgeschlossen ist. Hiernach ist die Ansicht des ersten Richters rechtsirrtümlich, daß die Verjährung des in Rede stehenden Reates, der Herbeiführung eines Brandes durch Fahrlässigkeit, um deshalb erst mit der Entstehung des Brandes begonnen habe, weil bis dahin noch keine strafbare Handlung vorgelegen hätte.

Über ebenso rechtsirrtümlich ist die Ansicht der Revision, daß die Verjährung dieses Reates notwendig mit der Legung des fraglichen Balkens oder spätestens mit der Fertigstellung des Baues ihren Anfang genommen habe. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, also dann, wenn das strafbare Thun oder Unterlassen sein Ende erreicht hat; bei den durch fortdauernde Thätigkeit verübten Delikten erst dann, wenn diese Thätigkeit aufgehört hat; bei den Omissivdelikten, wenn die Unterlassung durch Vornahme der gebotenen Handlung aufgehört hat, oder die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher dieselbe noch vorgenommen werden konnte und sollte; bei den Kommissivdelikten durch Unterlassung mit dem Tage der Beendigung der Unterlassung bezw. des Eintrittes des Erfolges, wodurch die Beendigung herbeigeführt wird.

Besteht die strafbare Handlung in der Herstellung eines rechtswidrigen Zustandes, so kann die Verjährung erst beginnen mit dem Aufhören des durch das verbrecherische Thun oder Unterlassen aufrecht erhaltenen Zustandes.

Demnach kann es sich im untergebenen Falle nur darum handeln, wann das strafbare fahrlässige Verhalten des Angeklagten, welches den Brand herbeiführte, sein Ende erreicht hatte. Denn erst mit diesem Momente konnte der Lauf der Verjährung beginnen. Für diese Frage aber kommt in Betracht, daß es sich hier um ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten handelt, welches nicht dadurch beendet wurde, daß er bei dem Baue selbst im Jahre 1873 oder 1874 die ihm als Baumeister obliegende Aufmerksamkeit nicht anwandte, obwohl er den späteren Erfolg seiner Sorglosigkeit vorhersehen konnte; welches vielmehr auch noch nach der Beendigung und polizeilichen Abnahme des Baues so lange fort dauerte, als es ihm noch möglich war, den demnächst eingetretenen Erfolg vorherzusehen und für Abwendung desselben zu sorgen. Denn der Angeklagte hatte mit der Ausführung des Baues

nicht bloß die Pflicht übernommen, das Gebäude und dessen Feuerungsanlagen in einem den Regeln der Technik und den haupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande herzustellen, sondern damit dem Strafrechte gegenüber zugleich auch die Verpflichtung übernommen, alle von ihm oder unter seiner Leitung gemachten, die fortdauernde Gefahr der Entstehung eines Brandes begründenden Anlagen wieder zu beseitigen, solange er imstande blieb, bei pflichtmäßigem Handeln die Gefahr eines Brandes vorherzusehen und dem Mangel abzuhelpfen. Erst mit dem Zeitpunkte, wo ihm dies nicht mehr möglich war, hörte seine Fahrlässigkeit auf, und erst mit diesem Momente, in welchem seine fahrlässige Handlung zum vollen Abschlusse gelangte, in welchem sie im Sinne des §. 67 Abs. 4 a. a. O. begangen war, war der Anfangstag der Verjährung für die fahrlässige Brandstiftung gegeben. Wann dieser Moment hier eingetreten, hat der erste Richter nach der konkreten Sachlage zu beurteilen. Jedenfalls würde von einem fortdauernden strafbaren fahrlässigen Verhalten des Angeklagten von da ab nicht mehr die Rede sein können, wo derselbe nicht mehr imstande war, den ihm durch seine Unachtsamkeit etwa bei der Bauausführung unbekannt gebliebenen Fehler bei Einlegung des fraglichen Balkens auf das Rauchrohr zu ermitteln und demselben abzuhelpfen.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil nebst der ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufgehoben und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nach der angedeuteten Richtung in die erste Instanz zurückgewiesen werden.